

Steuern für R5 korrekt ???????

Beitrag von „sbk“ vom 6. Dezember 2005 um 09:36

Neues zum Thema:

Die Vollziehung des Kraftfahrzeugsteuerbescheides vom wird ausgesetzt.

Der Antragsteller hält seit Mai 2000 einen Geländewagen vom Typ „Land Rover“. Der Wagen hat einen Ottomotor (Hubraum 4.554 ccm) mit geregelter Katalysator und einer Leistung von 218 PS/160 kWh bei einem zulässigen Gesamtgewicht von 2.810 kg. Er hat vier Seitentüren und eine Hecktür sowie fünf Sitzplätze. Im Fahrzeugbrief ist er als „PKW geschlossen“ bezeichnet.

Der Antragsgegner (FA) hatte das Fahrzeug zunächst als Lastkraftwagen nach Gewicht besteuert. Mit Änderungsbescheid vom 08.08.2005 stufte er den Wagen ab 01.05.2005 nunmehr als PKW nach § 8 Nr. 1 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) ein und besteuerte ihn dementsprechend nach Hubraum und Schadstoffausstoß. Die Neueinstufung begründete er mit der Aufhebung des § 23 Abs. 6a StVZO zum 01.05.2005. Über den hiergegen erhobenen Einspruch ist noch nicht entschieden.

Mit dem vorliegenden Antrag begehrt der Antragsteller, den angefochtenen Bescheid von der Vollziehung auszusetzen: Er sei rechtswidrig, da sein Fahrzeug nicht als PKW, sondern als „anderes Fahrzeug“ gemäß § 8 Nr. 2 KraftStG anzusehen sei. Für die Klassifizierung von Kraftfahrzeugen verweise das Kraftfahrzeugsteuergesetz in

§ 2 Abs. 2 Satz 1 auf die verkehrsrechtlichen Vorschriften. Zu den maßgeblichen Vorschriften gehöre auch die EU-Richtlinie 2001/116/EG vom 20.12.2001 in Verbindung mit der Richtlinie 70/156/EWG vom 06.02.1970, welche die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge zum Gegenstand habe. In deren Anhang II würden die Begriffsbestimmungen für Fahrzeugklassen und Fahrzeugtypen vorgenommen. Danach sei das fragliche Fahrzeug - ausweislich des Gliederungspunktes C - als so genanntes „Mehrzweckfahrzeug“ der Klasse „M 1 AF“ einzuordnen. Ein solches Mehrzweckfahrzeug werde jedoch dann nicht als solches der Klasse „M 1“ (Personenkraftwagen) angesehen, wenn es außer dem Fahrersitz nicht mehr als sechs Sitzplätze habe und die Formel $P - (M + N \times 68) > N \times 68$ erfülle (P = technisch zulässige Gesamtmasse in kg, M = Masse in fahrbereitem Zustand in kg, N = Zahl der Sitzplätze außer dem Fahrersitz). Diese Voraussetzungen seien im Streitfall gegeben, wie die konkrete

Berechnung nach dieser Formel zeige:

$$2.810,00 \text{ kg} - (2.100,00 \text{ kg} + 4 \times 68) > 4 \times 68$$

438 > 272 Der „Land Rover“ sei mithin, da er nicht in die Klasse „M1“ gehöre, verkehrsrechtlich kein Personenkraftwagen und falle somit kraftfahrzeugsteuerrechtlich in die Rubrik „andere Fahrzeuge“. Da die Richtlinie unmittelbare Wirkung entfalte, könne der Wagen folglich nur nach § 8 Nr. 2 KraftStG besteuert werden, also nach Gewicht."

Quelle:

<http://www.fg-koeln.nrw.de/presse/index.h...ell/05v3715.htm>

... und sie bewegt sich doch :trinken

Grüße

sbk